

(Nr. 2494.) Gesindeordnung für die Rheinprovinz. Vom 19. August 1844.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.**

haben Uns in Berücksichtigung der Unvollständigkeit der in der Rheinprovinz geltenden Bestimmungen über den Gesindedienst bewogen gefunden, über die bessere Gestaltung des für die Ordnung des Hauswesens so wichtigen Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde das Gutachten Unserer getreuen Stände der Provinz zu vernehmen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums unter Aufhebung aller entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich

- 1) der Bergischen Verordnungen vom 16. November 1744. und vom 15. Dezember 1751.;
- 2) der Bergischen Gesinde-Ordnung vom 4. Dezember 1801.;
- 3) der Gesinde-Ordnung für die Stadt Düsseldorf vom 4. November 1809. und
- 4) der Gesinde-Ordnung für die Stadt Wehlar vom 10. September 1811., für den ganzen Umfang der Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Nees und Duisburg, in welchen die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810. Gesetzeskraft behält, was folgt:

Bearbeitung  
des Dienstver-  
hältnisses.

§. 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde wird begründet durch einen Vertrag, in welchem der eine Theil zur Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längeren, ununterbrochenen Zeitraum, der andere Theil dagegen aber zur Zahlung eines bestimmten Lohnes sich verpflichtet.

Solche Personen, welche nur einzelne, bestimmte Geschäfte in der Haushaltung übernehmen, oder deren Dienstleistungen eine besondere Vorbildung erfordern, stehen nicht in dem Verhältnisse des Gesindes.

§. 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das zum Gebrauch der Familie nöthige Gesinde zu miethen. Weibliche Diensthöten kann die Frau zwar annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf; doch kann dieser, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht ansteht, die Entlassung desselben mit dem Ablauf der am Orte hergebrachten Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die Dauer der vertragmäßig festgesetzten Dienstzeit, jedoch nur nach vorgängiger Aufkündigung, verfügen.

§. 3. Wer sich als Gesinde vermietthen will, muß über seine Person frei zu bestimmen berechtigt seyn.

§. 4.



§. 4. Die Herrschaft, welche Gefinde miethet, muß sich von dessen Befugniß, den Dienst einzugehen, überzeugen.

§. 5. Hat Jemand mit Verabsäumung dieser Vorschrift (§. 4.) ein Gefinde angenommen, so muß auf den Einspruch desjenigen, welchem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, der Mieths-Kontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§. 6. Niemand darf mit Gefindemakeln sich abgeben, der nicht dazu <sup>Gefindemäkter.</sup> die Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde erhalten hat.

Von dieser werden auch das Mäklerlohn und die von den Mäklern zu erfüllenden Obliegenheiten, nach den besondern örtlichen Verhältnissen, ein für allemal festgesetzt.

§. 7. Gefinde-Mäkler, welche bei Vermittelung eines Mieths-Vertrages den Vorschriften der §§. 3 — 6. zuwiderhandeln, ingleichen diejenigen, welche zur Verlassung des Dienstes anreizen, oder wider besseres Wissen einen untauglichen oder untreuen Diensthoten als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, haben eine Polizei-Strafe von 5 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängnisse und im Rückfalle zugleich die Ausschließung vom Betriebe des Mäklergewerbes verwirkt. Außerdem haften sie für den durch wesentlich verhehlte Fehler des Gefindes verursachten Schaden.

§. 8. Die Abschließung des Mieths-Vertrages kann in allen Fällen auch durch Zeugen bewiesen werden. <sup>Schließung des Miethsvertrages.</sup>

§. 9. Die Einhändigung und Annahme des Miethsgeldes gilt als Beweis des geschlossenen Vertrages. Die einseitige Zurückgabe des Miethsgeldes löset den Vertrag nicht auf.

§. 10. Das Miethsgeld wird, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, auf den Lohn nicht abgerechnet.

§. 11. Hat sich ein Diensthote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen, mit welcher er den Mieths-Vertrag zuerst eingegangen ist, der Vorzug. Den anderen Herrschaften muß der Diensthote Miethsgeld, Mäklerlohn und Schadenserfaz gewähren, deren Betrag die erstere Herrschaft von dessen Lohn abzuziehen hat.

§. 12. Außerdem ist der Diensthote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermietet hat, mit einer polizeilichen Geldbuße, welche dem einfachen <sup>Bez</sup>

(Nr. 2194.)

Beträge des von der zweiten und folgenden Herrschaft erhaltenen Miethsgeldes gleichkommt, zu belegen, vorbehaltlich der strengeren Ahndung im Falle eines da bei verübten strafbaren Betruges.

Antritt und  
Dauer der  
Dienstzeit.

§. 13. Die Zeit des Antritts, die Kündigungsfrist, so wie die Dauer des Dienstes richtet sich nach der Ortsgewohnheit, wenn nicht bei dem Miethsvertrage ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Doch kann kein Miethsvertrag auf länger als drei Jahre hinaus mit rechtsverbindlicher Kraft geschlossen werden. Ist die Dauer des Dienstes weder in dem Vertrage, noch durch Ortsgewohnheit bestimmt, oder sind von der verabredeten oder ortsbüchlichen längeren Dienstzeit drei Jahre verfloßen, so steht es jedem Theile frei, nach vorgängiger ortsbüchlicher Kündigung von dem Vertrage wieder abzugehen. Dienst-Verträge, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlene abschließen, können von diesen nach Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder nach erlangter Volljährigkeit aufgekündigt werden.

§. 14. Ein in der ortsbüchlichen oder verabredeten Frist nicht gekündigter Dienst-Vertrag ist als stillschweigend erneuert zu betrachten, wenn nicht die Fortdauer desselben an eine ausdrückliche Verlängerung gebunden worden ist.

§. 15. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, ohne daß einer derjenigen Gründe, aus welchen sie dasselbe auch vor der Zeit aus dem schon angetretenen Dienst entlassen darf (§. 30.), vorliegt, und ohne daß das Gesinde den Dienst anzutreten sich geweigert hat: so verliert sie das Miethsgeld und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie in dem Falle einer vor der Zeit ohne rechtlichen Grund geschehenen Entlassung aus dem Dienste (§. 41.). Die gerichtliche Entschädigungsklage findet jedoch in dem einen wie in dem anderen Falle erst dann Statt, wenn das Einschreiten der Polizei-Behörde ohne Erfolg geblieben ist.

§. 16. Weigert sich, ohne rechtlichen Grund, das Gesinde, den Dienst anzutreten, so soll es dazu, auf den Antrag der Herrschaft, von der Polizei-Behörde unter Androhung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr., oder verhältnißmäßigen Gefängnisses, aufgefordert werden. Diese Strafe wird, wenn die Aufforderung erfolglos bleibt, von der Orts-Polizei-Behörde festgesetzt. Außerdem bleibt das Gesinde zur Zurückgabe des Miethsgeldes und für allen aus der Nichterfüllung des Vertrages entstehenden Nachtheil verhaftet.

§. 17. Das Gesinde kann zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, wenn die Herrschaft im lehervorfloßenen Jahre gegen ihr Gesinde sich  
Hand,

Handlungen erlaubt hat, wodurch dieses nach §. 35. zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt war; in diesem Fall, so wie auch dann, wenn das Gesinde durch Zufall oder Verheirathung den Dienst anzutreten verhindert wird, muß die Herrschaft sich mit Zurückgabe des Miethgeldes begnügen.

§. 18. Das Gesinde muß sich allen seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Pflichten des Gesindes im DienRr. Kräften angemessenen hauswirthschaftlichen Verrichtungen nach Anordnung der Herrschaft unterziehen.

Auch Dienstboten, welche nur zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen sind, müssen dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere Verrichtungen mit übernehmen, wenn das andere dazu bestellte Gesinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert wird.

§. 19. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften durch Andere vertreten zu lassen. Hat es sich durch eine ihm als untauglich oder als verdächtig bekannte Person vertreten lassen, so muß es für den der Herrschaft dadurch verursachten Schaden haften.

§. 20. Das Gesinde hat sich der häuslichen Ordnung, wie sie von der Herrschaft bestimmt wird, zu unterwerfen. Es ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten und die Befehle und Verweise der Herrschaft mit Ehrerbietung und Bescheidenheit anzunehmen.

§. 21. Das Gesinde muß der Herrschaft den durch Vorsatz oder grobes Versehen zugefügten Schaden ersetzen. Für den durch geringes Versehen zugefügten Schaden haftet das Gesinde nur dann, wenn es gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt, oder sich zu solchen Geschäften vermietet hat, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern.

§. 22. Das Gesinde ist schuldig, auch außer dem Dienste das Beste der Herrschaft zu befördern und Schaden und Nachtheil, so viel in seinen Kräften steht, von derselben abzuwenden.

§. 23. Die ihm zum Ausgehen in eigenen Angelegenheiten von der Herrschaft gestattete Zeit darf das Gesinde nicht überschreiten.

§. 24. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste frei lassen. Pflichten der Herrschaft.

(Nr. 2494.)

§. 25.



§. 25. Zieht ein Diensthote aus Veranlassung des Dienstes durch Verschulden der Herrschaft sich eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft verpflichtet, für die Kur und Verpflegung desselben, auch über die Dienstzeit hinaus, zu sorgen, und darf vom Lohne dieserhalb nichts abziehen.

§. 26. Wird ein Diensthote sonst ohne eigenes Verschulden im Dienste krank, so hat die Herrschaft ihm eine unentgeltliche Verpflegung auf 4 Wochen, oder bis zum Ende der Dienstzeit, wenn dieses früher eintritt, ohne Abzug am Lohn, zu gewähren. Kurkosten muß jedoch der Diensthote aus eigenen Mitteln bestreiten. Sind an dem Orte öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 27. Der Herrschaft wird auf ihren Eid geglaubt, wenn die Frage entsteht, wie viel Lohn ausbedungen worden, ob der Lohn des abgelaufenen Jahres gezahlt sey, und wie viel für das laufende Jahr auf Abschlag gezahlt worden?

**Aufhebung des Vertrages.**  
1. Durch den Tod.

§. 28. Stirbt ein Diensthote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als solche für die Zeit bis zum Krankenlager rückständig sind. Die Begräbniskosten fallen der Herrschaft nicht zur Last.

§. 29. Stirbt das Haupt der Familie, oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden, so braucht dieses nicht länger als bis zur nächsten ortsüblichen Ziehzeit beibehalten zu werden; doch ist ihm die Entlassung mindestens acht Tage vor der Ziehzeit anzukündigen.

§. 30. Erfolgt diese Ankündigung nach der Kündigungsfrist, so muß dem Gesinde der baare Lohn für das nächstfolgende Vierteljahr statt Entschädigung für die verspätete Kündigung gewährt werden. Monatsweise gemiethetes Gesinde erhält in einem solchen Falle, wenn der Tod vor dem 15ten Monatsstage sich ereignet, Lohn und Kost nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§. 31. Der Tag der Konkurs-Eröffnung über das Vermögen der Herrschaft ist in Beziehung auf den Dienstvertrag dem Todestage gleich zu achten.

**H. Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.**

§. 32. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft das Gesinde sofort entlassen, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, oder durch eigene Schuld

veranlaßter Unfähigkeit, wegen Unsittlichkeiten, durch welche die Ruhe oder Sicherheit des Hauses gestört wird, und überhaupt wegen solcher Handlungen, welche, wie die angeführten, mit dem nach der Natur des Dienst-Verhältnisses in das Gesinde zu setzenden Vertrauen und mit einer geregelten Hausordnung unvereinbar sind.

§. 33. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorherige Aufkündigung verlassen: III. Ohne Aufkündigung von Seiten des Gesinnd.

- a) wenn es von der Herrschaft sehr hart behandelt wird,
- b) wenn es häufig ungeeignete Beköstigung erhält,
- c) wenn ihm Unsittliches zugemuthet wird,
- d) wenn es durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unmöglich ist,

so wie überhaupt wegen solcher Handlungen der Herrschaft, welche, wie die angeführten, mit den von Seiten des Gesindes an die Herrschaft nach der Natur des Dienst-Verhältnisses zu machenden Anforderungen unvereinbar sind.

§. 34. Vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrschaft den Dienstboten entlassen: IV. Vor der Zeit, jedoch nach vorgängiger Kündigung.

- a) wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den übernommenen Geschäften abgeht,
- b) wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögens-Umstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß dieselbe sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

§. 35. Dienstboten dürfen vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen:

- a) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig zahlt,
- b) wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung aussetzt,
- c) wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch Aushaltung der Dienstzeit versäumt werden würde,
- d) wenn der Dienstbote, dessen Bruder zum Militairdienste eingestellt wird, nach dem Zeugnisse der Kreisbehörde zur Ernährong und Unterstützung seiner Familie erforderlich ist,
- e) wenn das Haupt der Familie oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden ist, stirbt.



§. 36. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung aufgehoben werden darf, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatsweise gemiethetem Gesinde, der laufende Monat ausgehalten werden.

§. 37. Wenn die Eltern des Diensthoten wegen einer erst nach der Vermietung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Diensthote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen anderen tauglichen Diensthoten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Kost und Lohn, ohne Schaden der Herrschaft, abfinden.

Was bei Aufhebung des Miethsvertrages vor Entlassung der Diensthote an Lohn und Kost zu gewähren ist.

§. 38. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Diensthoten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Diensthote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er wirklich gedient hat.

§. 39. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, in denen der Diensthote wegen einer ihm zugestoßenen Krankheit, oder nach vorgängiger Aufkündigung, den Dienst verlassen darf.

§. 40. In den übrigen Fällen, in denen der Diensthote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, muß die Herrschaft demselben Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

§. 41. Wenn die Herrschaft aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, so muß dieses sich wegen der Wiederaufnahme an die Polizei-Behörde wenden, welche die Herrschaft zur Fortsetzung des Dienstvertrags aufzufordern hat. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so muß die Herrschaft dem Gesinde Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.

Rechtliche Folgen einer ungesetzlichen Verlassung des Diensted.

§. 42. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß von der Polizei-Behörde auf Verlangen der Herrschaft durch Zwangsmittel zur Fortsetzung desselben angehalten werden, wenn die Herrschaft es nicht vorzieht, sich mit dem Schadenersatz zu begnügen. Das Ge

Gesinde hat im letzteren Falle nicht nur diesen Schadenersatz zu leisten, sondern ist auch mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern zu belegen.

§. 43. Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Gesinde bei dessen Abzuge ein der Wahrheit gemähes Zeugniß über die von demselben geleisteten Dienste <sup>Entlassungs-</sup> <sup>Zeugniß.</sup> auszustellen.

§. 44. Werden dem Gesinde in diesem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann dasselbe auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§. 45. Wird bei dieser Untersuchung die Beschuldigung ungegründet befunden, so muß die Polizei-Behörde dem Gesinde ein Zeugniß auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen.

§. 46. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen haften, und verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern.

§. 47. So weit es nur darauf ankommt, die Erfüllung gegenseitiger Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, ferner die Annahme oder den Antritt, das Behalten oder Bleiben, den Abzug oder die Entlassung des Gesindes, endlich die Ertheilung eines Abschieds-Zeugnisses von Seiten der Herrschaft zu bewirken, entscheidet die Polizei-Behörde und setzt ihre Entscheidung sofort in Vollzug. <sup>Kompetenz-</sup> <sup>Erklärungen.</sup>

§. 48. Mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Entlassungs-Zeugnisses findet zwar gegen die Entscheidung der Polizei-Behörde die Berufung auf den Rechtsweg Statt; bis zur Beendigung desselben behält es jedoch bei den polizeilichen Anordnungen sein Verwenden.

§. 49. Ueber Ansprüche nach Aufhebung des Vertrages hat die Polizei-Behörde niemals zu entscheiden.

§. 50. In Ansehung der Kompetenz der Behörden zur Festsetzung der in dieser Ordnung angedrohten Strafen verbleibt es bei den in den verschiede-  
(Nr. 2194.) nen



nen Landestheilen bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Kompetenz in Strafsachen, doch sollen die in den §§. 12. und 42. bestimmten Strafen auch im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln von den Polizei-Verwaltungs-Behörden festgesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Erdmannsdorf, den 19. August 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bopen. Mühlcr. Eichhorn. v. Savigny. Frh. v. Bülow.  
v. Bodelschwingh. Gr. v. Arnim. Flottwell.

---